

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 12.12.2018

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 08/15

In dem Verfahren

der (...), (...), (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

die (...) **GmbH**, (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und (...) als Beisitzerinnen folgenden, nach §§ 139 Abs. 1 VGG, 14b Abs. 1 UrhWG beschränkten

Einigungsvorschlag:

1. Abschnitt I. Ziffer 1 des Tarifs U-Büh der Antragstellerin in der Fassung vom 1. Januar 2011 ist anwendbar und angemessen mit der Maßgabe, dass der Lizenzsatz 5,35% der jeweiligen Roheinnahmen ausschließlich Umsatzsteuer beträgt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Anwendbarkeit und Angemessenheit des Tarifs U-Büh hinsichtlich der Produktion „(...)“, die im Zeitraum zwischen 4. Januar 2013 bis 13. August 2013 in verschiedenen Städten Deutschlands aufgeführt wurde.

Die Antragstellerin ist (...). Sie nimmt aufgrund von Berechtigungsverträgen mit (...) sowie aufgrund von (...) die Rechte an geschützter Unterhaltungs- und Tanzmusik wahr. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung ist der Antragstellerin auch das Inkasso für die von der (...) vertretenen (...) übertragen worden, und zwar für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern mit einem Zuschlag von 20% auf den jeweiligen Vergütungssatz der Antragstellerin (vgl. Ziffer 2. des Tarifs der (...) vom 4. Dezember 2008, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 188 vom 10. Dezember 2008, Seite 4423).

Die Antragsgegnerin ist Tourneeveranstalterin der Produktion „(...)“, bei der sich einzelne bzw. mehrere (Ballett-)Tänzer zu verschiedenen, modernen Rock-, Pop- und Jazz-Songs vor Videoprojektionen nach einer bestimmten Choreographie bewegen. Ausweislich des Internetauftritts (unter (...)) ist „(...)“ eine „multimediale Tanz-Performance“, „getrieben von der Idee, den klassischen Tanz neu aufzumischen und aus Ballett- und Tanzaufführungen mitreißende Showerleb-

nisse zu machen“, eine „spektakuläre Tanz-Show aus (...)“, die „sowohl erfahrene Ballettliebhaber als auch Tanzanfänger fasziniert“. „Hier vermischt sich Ballett mit atemberaubenden visuellen Effekten und neuen Pop- und Dance-Songs“.

Die Antragsgegnerin brachte die Produktion zwischen (...) 2013 bis (...) 2013 sowie zwischen (...) 2013 und (...) 2013 insgesamt (...)mal in verschiedenen Städten Deutschlands zur Aufführung. Während der Veranstaltung wurden insgesamt (...) Minuten lang musikalische Werke ausschließlich von Tonträgern öffentlich wiedergegeben. Hiervon entfallen (...) auf Werke der Tanz- und Unterhaltungsmusik aus dem Repertoire der Antragstellerin.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die verfahrensgegenständliche Produktion unter das sog. „Kleine Recht“ fällt und die Antragstellerin die erforderlichen Nutzungsrechte einräumen kann, streiten aber - neben der Frage der Angemessenheit der von der Antragstellerin konkret geltend gemachten Vergütung – auch über die Frage, welcher Tarif überhaupt anwendbar ist.

Nach § (...) des Berechtigungsvertrags in der Fassung vom (...) (vgl. das Jahrbuch der (...) 2013/2014, Seite (...)) vertritt die Antragstellerin

„Die Aufführungsrechte an Werken der Tonkunst mit oder ohne Text, jedoch unter Ausschluss des Rechts zur bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke (vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen). Der Ausschluss umfasst auch die bühnenmäßige Aufführung sonstiger Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) als integrierende Bestandteile dramatisch-musikalischer Bühnenstücke, z.B. im Rahmen von Balletten oder Hit-Musicals. Unerheblich ist, ob die Werke eigens für die Umsetzung auf der Bühne geschaffen worden sind.“

Bühnenmusiken, soweit sie nicht integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes sind, Bühnenschauen, Filmbegleitmusik, Einlagen in Revuen, Einlagen in Operetten, Possen und Lustspielen, melodramatische und Kabarettaufführungen sind Gegenstand dieses Vertrages, soweit es sich nicht um die Aufführung von Bestandteilen dramatisch-musikalischer Werke in anderen Bühnenwerken handelt.“

Die Neufassung des Berechtigungsvertrags vom (...) ließ § (...) unverändert.

Der Tarif U-Büh in der Fassung vom 1. Januar 2011 sieht einen Regelvergütungssatz in Höhe von 15% der Roheinnahmen des Veranstalters (ausschließlich Umsatzsteuer) vor. Dabei wird die Vergütung nach Abschnitt I. Ziffer 2. des Tarifs anteilig für das durch die Antragstellerin wahrgenommene Repertoire, gemessen als Anteil an der Gesamtmusikdauer, berechnet. Der Tarif U-Büh (2011) gilt nach Abschnitt II. Ziffer 1. für „Bühnenaufführungen von Vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts im Zusammenhang mit Shows, Compilation-Shows, Revuen, etc.“. Nicht unter den Anwendungsbereich des Tarifs fallen „insbesondere Teile und Einzeltitel von dramatisch-musikalischen Werken sowie Ballettaufführungen, die zum Großen Recht zu rechnen sind“.

Der von 1. Januar 2002 bis einschließlich 31. Dezember 2010 geltende Vorgängertarif U-Büh (2002), der ebenfalls einen Vergütungssatz in Höhe von 15% der Roheinnahmen vorsah, orientierte sich an der üblichen Lizenzhöhe beim „Großen Recht“ und war den Aufführungsverträgen zwischen den Verlagen und Bühnen für das „Große Recht“ nachgebildet, nach denen die Urhebervergütung für eine bühnenmäßige Aufführung von dramatischen Werken mindestens 13% und höchstens 17% der Roheinnahmen beträgt (vgl. Sch-Urh 29/09).

Seit 1. Januar 2015 gelten nach dem Tarif U-Büh (vorgelegt als Anlage (...)), Abschnitt I., folgende Vergütungssätze:

1. Die Vergütung beträgt 15% des geldwerten Vorteils des Veranstalters für Bühnenaufführungen mit und ohne Handlungsstrang soweit vorbestehende Werke des kleinen Rechts aufgeführt werden, die zwar integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes und somit nicht austauschbar sind, jedoch nicht in einem inneren dramaturgischen Zusammenhang zur Bühnenaufführung insgesamt stehen.
2. Die Vergütung beträgt 10% des geldwerten Vorteils des Veranstalters für Bühnenaufführungen ohne Handlungsstrang, soweit vorbestehende Werke des kleinen Rechts aufgeführt werden, die nicht integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes sind.

Nach Abschnitt II. Ziffer 3. des Tarifs U-Büh (2015) ist der geldwerte Vorteil die Bruttoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Umsatzsteuer sowie sonstigen Entgelten.

Der Tarif U-K, gültig ab dem 1. Januar 2013, ist nach seinem Abschnitt III. Ziffer 1. auf Konzerte der Unterhaltungsmusik anwendbar. Zur Markteinführung sah der Tarif eine Staffelung der Vergütungssätze vor. Nach Abschnitt I. Ziffer 3. des Tarifs beträgt die Vergütung für das Jahr 2013

für Veranstaltungen bis zu 2.000 Besucher 4,5%, für Veranstaltungen mit über 2.000 und bis zu 15.000 Besucher 5,2% und bei Veranstaltungen mit über 15.000 Besuchern 6,65% der jeweiligen Bruttoeinnahmen. Ab dem 1. Januar 2014 („Endstufe“) stiegen die Vergütungssätze auf 5,0%, 7,2% und 7,65%. Die Vergütungssätze werden je Veranstaltung bzw. Vorstellung berechnet, Abschnitt III. Ziffer 2. des Tarifs.

Der Tarif U-K der Antragstellerin war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum mit (...) gesamtvertraglich vereinbart.

Nach dem Tarif M-U I. (2013) für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe richteten sich die Vergütungssätze nach der Größe des jeweiligen Veranstaltungsraums und dem erhobenen Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstigen Entgelt. Die Gesamtvergütung wird nach Abschnitt IV. Ziffer 1. des Tarifs pro Veranstaltung berechnet.

Die Antragstellerin hat die Aufführungen von „(...)“ im Jahr 2010 nach ihrem Tarif M-U I. (Unterhaltungsmusik mit Tonträgern) abgerechnet (vgl. die Rechnung vom (...), vorgelegt als Anlage (...)). Hiernach wurde der Antragsgegnerin für (...) Aufführungen ein Betrag in Höhe von EUR (...) netto, zzgl. 7% Umsatzsteuer, in Rechnung gestellt.

Für das Jahr 2011 wurden die Aufführungen nach dem Tarif U-K abgerechnet (vgl. die Rechnung vom (...), vorgelegt als Anlage (...)). Für (...) Aufführungen wurde der Antragsgegnerin ein Betrag in Höhe von EUR (...) netto, zzgl. 7% Umsatzsteuer, in Rechnung gestellt.

Mit E-Mail vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) bzw. Schreiben vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) bot die Antragstellerin der Antragsgegnerin eine Abrechnung der verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen im Jahr 2013 nach dem Tarif U-Büh auf Basis eines verringerten Lizenzsatzes in Höhe von 10% (vgl. Abschnitt I. Ziffer 2. des Tarifs U-Büh (2015)) an. Die Antragsgegnerin lehnte dies ab.

Daraufhin begehrte die Antragstellerin mit Rechnung vom (...) (vorgelegt als Anlage (...)) für die (...) Aufführungen der Produktion „(...)“ im verfahrensgegenständlichen Zeitraum von der Antragsgegnerin einen Betrag in Höhe von (...) Euro (netto), zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%, insgesamt (...) Euro (brutto). Die Rechnung wurde auf Basis des Regelvergütungssatzes des Tarifs U-Büh (2011) unter Zugrundelegung eines Anteils der Antragstellerin von (...) Minuten an der Gesamtmusikdauer erstellt. Weiterhin enthält die Rechnung einen Zuschlag bezogen auf den Tarif der Antragstellerin in Höhe von 20% („(...)“), einen Vertragsnachlass in Höhe von

14,5% nach Abschnitt II. Ziffer 6. des Tarifs sowie einen Gesamtvertragsnachlass „(...)“ in Höhe von 20%.

Auf diese Rechnung hin zahlte die Antragsgegnerin einen Betrag von (...) Euro.

Die Antragstellerin trägt vor, der verfahrensgegenständliche Regelvergütungssatz sei angemessen. Schließlich liege bereits die grundsätzliche Angemessenheit einer Urhebervergütung zwischen 15% und 20% vom erzielten Umsatz. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf einen Aufsatz von Schricker, veröffentlicht in GRUR 2002, 737 ff. Dies gelte umso mehr, da die verfahrensgegenständliche Produktion den Nutzungshandlungen im Sinne des sogenannten „Großen Rechts“ weitgehend angenähert sei. Auch habe die Schiedsstelle bereits im Verfahren Sch-Urh 29/09 einen Regellizensatz von 15% als gerechtfertigt angesehen.

Die Antragstellerin **beantragt** unter Berücksichtigung der Tarifstruktur des Tarifs U-Büh (2015) sowie des der Antragsgegnerin übermittelten Vergleichsangebots vom (...) festzustellen, dass

1. die Vergütungen für die Nutzung von seitens der Antragsgegnerin wahrgenommenen Rechten an verfahrensgegenständlichen Bühnenaufführungen gemäß der Rechnung der Antragstellerin vom (...) unter Zugrundelegung der Vergütungssätze U-Büh in Höhe von mindestens 10% der seitens der Antragsgegnerin erzielten Einnahmen angemessen sind;
2. die Kosten des Verfahrens die Antragsgegnerin zu tragen hat.

Die Antragsgegnerin **beantragt**:

Der Antrag der Antragstellerin gem. § 16 UrhWG vom (...) wird zurückgewiesen.

Zur Begründung trägt die Antragsgegnerin vor, der Tarif U-Büh (2011) sei schon nicht auf die verfahrensgegenständliche Produktion anwendbar, da keine Bühnenaufführung im Sinne des Tarifs vorliege. Zwar würden Musikwerke „auf der Bühne“, jedoch ohne Handlung, Sinngehalt und Gedankeninhalt, sondern lediglich mit Tanzeinlagen wiedergegeben. Daher sei vielmehr der Tarif U-K einschlägig. Denn bloße rhythmische Bewegungen zur Musik, einschließlich Tanzeinlagen, machten einen Konzertauftritt noch nicht zu einer Bühnenaufführung. Von einer Nähe

zum sog. „Großen Recht“ könne keine Rede sein. Schließlich sei festzuhalten, dass nach der Infobroschüre der Antragstellerin „(...)“ der Tarif U-Büh schon allein deshalb nicht auf die verfahrensgegenständliche Produktion angewendet werden könne, da unter Aufführungen im Sinne des Tarifs lediglich persönliche Auftritte von Musikern zu verstehen seien (vgl. Seite (...) der Broschüre, die der Schiedsstelle nicht vorgelegt wurde).

Im Übrigen habe die Antragsgegnerin der Antragstellerin bereits im Jahr (...) eine DVD mit der verfahrensgegenständlichen Produktion zukommen lassen. Auf Basis derer habe die Antragstellerin die Produktion für die Jahre 2008 und 2010 nach dem Tarif M-U (vgl. die als Anlage (...) vorgelegte Rechnung der Antragstellerin vom (...)), im Jahr 2011 dann nach dem Tarif U-K lizenziert (vgl. die als Anlage (...) vorgelegte Rechnung der Antragstellerin vom (...)). Hierdurch habe die Antragstellerin einen zurechenbaren Vertrauenstatbestand gesetzt, an dem sie sich auch unter dem Aspekt des § 242 BGB festhalten lassen müsse. Die nunmehr für das die verfahrensgegenständlichen Aufführungen im Jahr 2013 geforderten Beträge betrügen ein Vielfaches der in den Jahren zuvor geforderten Vergütungen. Dies habe die Antragsgegnerin nicht in ihre Kalkulation für die Tournee (...) mit einbeziehen können und müssen. Eine Zahlung der von der Antragstellerin geforderten Beträge würde zwangsläufig dazu führen, dass die Antragsgegnerin Insolvenz anmelden müsse.

Zudem verstoße die Antragstellerin gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach §§ 12, 13 UrhWG, § 20 GWB, da die Vergütung entsprechend den in den Tarifen U-K (2015) bzw. U-V (2015) vorgesehenen „Markteinführungsnachlässen“ nur schrittweise hätte erhöht werden dürfen. Schließlich handele es sich um eine sehr signifikante Erhöhung im Vergleich zu den bislang geforderten Beträgen. In diesem Zusammenhang verweist die Antragsgegnerin auch auf den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 10. April 2013 (Sch-Urh 03/12), wonach bereits einer Verdoppelung der Vergütung innerhalb kurzer Zeit aufgrund der dadurch notwendig werdenden neuen wirtschaftlichen Kalkulation ein Vertrauenstatbestand entgegenstehen könne. Für eine Ungleichbehandlung von Konzertveranstaltern bzw. Veranstaltern von Unterhaltungsmusikveranstaltungen und Veranstaltern von Produktionen wie der hier verfahrensgegenständlichen sei kein sachlicher Grund ersichtlich.

Der Tarif U-Büh (2013) sei auch bereits deshalb unangemessen, da er auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs nicht angemessen Rücksicht nehme. Er sehe lediglich eine Berücksichtigung des Anteils des durch die Antragstellerin wahrgenommenen Repertoires an der Gesamtmusikdauer vor. Für die Produktion „(...)“ sei jedoch zu berücksichtigen, dass der Anteil der Musik neben den Tanzeinlagen und den Videoprojektionen lediglich ein Drittel betrage. Daher müsse die Vergütung deutlich weniger als die im Tarif U-K

vorgesehenen Lizenzsätze betragen; schließlich werde die Musik bei Konzerten zu 100% und nicht lediglich nur zu einem Bruchteil dessen genutzt. Auch fielen für die Choreographie, die Tänzer und die Videoprojektionen sehr hohe Kosten an, was bei der Tariffhöhe berücksichtigt werden müsse.

Ein Vergleich mit den in anderen Ländern für die verfahrensgegenständliche Produktion zu zahlenden Lizenzsätzen zeige, dass die Forderung der Antragstellerin überhöht sei. In der Schweiz betrage der Lizenzsatz lediglich 5% (vgl. die als Anlage (...) vorgelegte Tarifinformation der SUISA). In Österreich seien für das Jahr 2011 nicht – wie jetzt von der Antragstellerin gefordert – Beträge bis zu (...) Euro pro Veranstaltung zu zahlen gewesen, sondern Beträge zwischen (...) Euro und (...) Euro (vgl. die als Anlage (...) vorgelegte Rechnung der (...) vom (...)). Auch in Finnland, Schweden, Spanien und Frankreich hätten die Lizenzsätze lediglich zwischen 3% und 6% gelegen (vgl. das Anlagenkonvolut (...) mit Rechnungen für die Veranstaltungen „(...)“ in den jeweiligen Ländern in den Jahren (...)).

Die Antragstellerin erwidert, die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen stellten jeweils einheitliche Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter dar, die vorwiegend von Musik und Tanz geprägt seien. Die Bühnenshow werde durch von auf die Musik abgestimmten Tanz- und Balletteinlagen sowie Lichteffekten begleitet. Jedoch stehe die Musik im Vordergrund. Nicht umsonst werbe die Antragsgegnerin mit den in der Show verwendeten Hits (vgl. die als Anlage (...) vorgelegte Beschreibung der Veranstaltung). Die einzelnen Tänze seien inhaltlich auf die dazugehörigen Musikstücke abgestimmt, während Lichteffekte und Videoprojektionen lediglich der Untermalung der Tanzeinlagen dienten. Daher handele es sich nicht um eine bloße Konzertveranstaltung, sondern eine Veranstaltung, die Musik mit Tanzbeiträgen zu einer Gesamtdarbietung vereinige. Unter dem Begriff „Aufführung“ sei eine Gesamtveranstaltung zu verstehen; die Broschüre „(...)“ beschränke sich fälschlicherweise auf persönliche Auftritte von Musikern. Insgesamt finde eine weitaus intensivere Musikknutzung statt, als dies bei reinen Konzertveranstaltungen der Fall sei, weshalb jedenfalls der in Abschnitt I. Ziffer 2. des Tarifs U-Büh (2015) vorgesehene Lizenzsatz in Höhe von 10% auch angemessen sei.

Die Gestaltung der Vergütungssätze U-Büh (2015) gehe auf den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 23. Oktober 2013 (Sch-Urh 17/12) zurück. In diesem Verfahren habe die Schiedsstelle - trotz entsprechendem Vortrag der damaligen Antragstellerin - auch keine weiteren Abzüge für Choreographie, Videoproduktion und Lichtdesign für angemessen erachtet. Weitere Showelemente neben der Musik seien bereits in die konkrete Höhe der Vergütungssätze des Tarifs U-Büh eingeflossen. Im Übrigen werde bestritten, dass die in der Produktion

„(...)“ verwendeten Elemente der Choreographie, Videoproduktionen und/oder Lichtdesign gesondert urheberrechtlich geschützt seien.

Auch habe die Antragstellerin mit der Lizenzierung der Produktion nach den Tarifen M-U bzw. U-K in den Jahren (...) bis (...) keinen zurechenbaren Vertrauenstatbestand dahingehend gesetzt, dass für die Jahre (...) und (...) ebenfalls nach diesen Tarifen abgerechnet werde. Die Beteiligten hätten bereits seit längerem Verhandlungen zur Lizenzierung von „(...)“ geführt. Bereits in einem persönlichen Gespräch am (...) (vgl. das als Teil der Anlage (...) vorgelegte Besprechungsprotokoll vom gleichen Tag) habe die Antragstellerin die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, dass die Show ab dem Jahr (...) nach dem Tarif U-Büh lizenziert werden müsse. Die tatsächlich für das Jahr (...) erfolgte Lizenzierung nach dem Tarif U-K sei lediglich eine Übergangslösung ohne präjudizierende Wirkung gewesen, was der Antragsgegnerin auch entsprechend mitgeteilt worden sei (vgl. die als Teil der Anlage (...) vorgelegte E-Mail an die Antragstellerin vom (...)). Sie habe gerade dazu gedient, der Antragsgegnerin entgegenzukommen und die Vergütung schrittweise an den tatsächlich anwendbaren Tarif U-Büh heranzuführen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der Tarif U-Büh (2011) ist auf die verfahrensgegenständliche Produktion „(...)“ anwendbar, jedoch der Höhe nach nicht angemessen. Die Schiedsstelle schlägt den Beteiligten einen Lizenzsatz in Höhe von **5,35% der jeweiligen Netto-Roheinnahmen** vor.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 1 Nr. 1a) UrhWG statthaft, da der Streitfall die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 139 Abs. 1 VGG, § 14 Abs. 5 UrhWG, § 1 Abs. 1 UrhSchiedsV).

Darüber hinaus liegt auch das notwendige Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin vor. Aufgrund der Systematik der §§ 139 Abs. 1 VGG, 14 Abs. 1 Nr. 1a), 14b Abs. 1 UrhWG besteht ein Feststellungs- beziehungsweise Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an der konkret begehrten Feststellung.

2. Der zulässige Antrag ist jedoch nur teilweise begründet.

a) Die Schiedsstelle beschränkt ihren Einigungsvorschlag gemäß § 139 Abs. 1 VGG, § 14b Abs. 1 UrhWG auf die Anwendbarkeit und Angemessenheit des Tarifs U-Büh (2011).

Die Voraussetzungen der § 139 Abs. 1 VGG, § 14b Abs. 1 UrhWG liegen vor. Neben der Anwendbarkeit bzw. Angemessenheit des Tarifs U-Büh (2011) ist insbesondere die Frage streitig, inwieweit sich die Antragsgegnerin aufgrund der in der Vergangenheit erfolgten Abrechnung nach anderen Tarifen auf einen Vertrauenstatbestand dergestalt berufen kann, auch für die verfahrensgegenständlichen Shows nicht nach den Vergütungssätzen des Tarifs U-Büh abgerechnet zu werden. Dies vermag die Schiedsstelle anhand der bislang mit Anlage (...) vorgelegten Unterlagen (Besprechungsprotokoll vom (...), Auszug aus einer E-Mail vom (...)) nicht ohne Weiteres zu klären. Da dieser strittige Punkt aber nicht die besondere Sachkunde der Schiedsstelle erfordert, beschränkt sich die Schiedsstelle auf ihre Kernaufgabe der Tarifprüfung.

b) Der Tarif U-Büh (2011) ist auf die Produktion „(...)“ anwendbar. „(...)“ ist eine „Bühnenaufführung von Vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts im Zusammenhang mit Shows, Compilation-Shows, Revuen etc.“ im Sinne von Abschnitt II. Ziffer 1. des Tarifs.

a. Der Tarif gilt nach seinem Abschnitt II. Ziffer 1. für „Bühnenaufführungen von Vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts“. Nicht unter den Anwendungsbereich des Tarifs fallen nach Abschnitt II. Ziffer 1. „insbesondere Teile und Einzeltitel von dramatisch-musikalischen Werken sowie Ballettaufführungen, die zum Großen Recht zu rechnen sind. Unklar bleibt, was unter den Begriffen „Kleines Recht“ bzw. „Großes Recht“ genau zu verstehen ist; sie werden weder im UrhG, noch im UrhWG bzw. im VGG verwendet, sondern in Praxis und Literatur sehr unterschiedlich definiert. Teilweise werden die „Kleinen Rechte“ mit den musikalischen Aufführungsrechten nach § 19 Abs. 2 1. Alt. UrhG, die „Großen Rechte“ mit den Rechten der bühenmäßigen

Aufführung nach § 19 Abs. 2 2. Alt. UrhG gleichgesetzt (zum Ganzen vgl. Schri-cker/Loewenheim/v. Ungern-Sternberg, Urheberrecht, Kommentar, 4. Auflage, § 19 Rn. 29 m.w.N.); teilweise werden unter „Kleinen Rechten“ all diejenigen Rechte verstanden, die die Urheber durch Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags von den Verwertungsgesellschaften kollektiv wahrnehmen lassen (vgl. Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 5. Auflage, vor § 31 Rn. 120; Staats, Aufführungsrecht und kollektive Wahrnehmung bei Werken der Musik, Dissertation, Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht, 2004, Seite 67; Kreile/Becker/Riesenhuber, Recht und Praxis der GEMA, Handbuch und Kommentar, 2. Auflage, Seite 276), während „Große Rechte“ durch Verlage und Urheber individuell wahrgenommen werden (Staats, ZUM 2005, 789, 790). Die Unterscheidung zwischen „kleinen“ und „großen“ Rechten wird daher wegen ihrer unterschiedlichen Verwendung durch die beteiligten Verkehrskreise in der Literatur teilweise als wenig geeignet angesehen (vgl. Schri-cker/Loewenheim/v. Ungern-Sternberg, a.a.O., § 19 Rn. 29). Dies gilt umso mehr, da sich die Begriffe selbst im Wahrnehmungsvertrag der Antragstellerin nicht wiederfinden, auch wenn Hintergrund der Formulierung in Abschnitt II. Ziffer 1. des Tarifs die Abgrenzung hinsichtlich der Rechtewahrnehmung ist.

- b. Für die Bühnenshow „(...)“ liegt die Wahrnehmungsbefugnis bei der Antragstellerin. Hiervon gehen schon die Beteiligten, die letztlich „nur“ über die Frage streiten, nach welchem Tarif (U-Büh bzw. U-K) und in welcher Höhe die verfahrensgegenständliche Veranstaltung abzurechnen ist, übereinstimmend aus. Aber auch nach Auffassung der Schiedsstelle ist durch die verfahrensgegenständliche Show nicht das sog. „Große Recht“ betroffen, da kein dramatisch-musikalisches Werk bzw. ein nach der Rechtsprechung hiermit vergleichbares Werk vorliegt.
 - i. Nach § 1 (...) des Berechtigungsvertrags in der Fassung vom (...) vertritt die Antragstellerin die Aufführungsrechte an Werken der Tonkunst mit oder ohne Text, jedoch unter Ausschluss des Rechts zur bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke (vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen). Dabei umfasst der Ausschluss auch die bühnenmäßige Aufführung sonstiger Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) als integrierende Bestandteile dramatisch-musikalischer Bühnenstücke, z.B. im Rahmen von Balletten oder Hit-Musicals.

- ii. Der Begriff des dramatisch-musikalischen Werks (im Sinne des sog. „Großen Rechts“) wird weder im UrhG noch im Berechtigungsvertrag der GEMA näher konkretisiert. Ein dramatisch-musikalisches Werk (im Sinne des sog. „Großen Rechts“ als Bühnenwerk) liegt vor, wenn Musikwerke mit Sprachwerken, mit pantomimischen oder mit choreographischen Werken verbunden werden (vgl. Staats, a.a.O., Seite 95 unten), § 9 UrhG, und wenn das Werk für die bühnenmäßige Aufführung bestimmt ist (vgl. BGH, Urteil vom 14. Oktober 1999, Az.: I ZR 117/97, Musical-Gala, GRUR 2000, 228, 229). Weiter stellte der BGH in dieser Entscheidung fest, dass der Ausschluss der Rechteeinräumung hinsichtlich der bühnenmäßigen Aufführung nach § (...) des Berechtigungsvertrags darüber hinaus auch für all diejenigen Werke gilt, die ihrer Art nach als „dramatisch-musikalische Werke“ bezeichnet werden können. Danach sind dramatisch-musikalische Werke – unabhängig von der ursprünglichen Bestimmung für die bühnenmäßige Aufführung – dadurch gekennzeichnet, dass sie als solche „in Szene“ gesetzt werden können (vgl. BGH, Musical Gala, a.a.O.). Dies – so der BGH - ist insbesondere dann der Fall, wenn schon im Ablauf der Wiedergabe des Werks ein geschlossenes, dramatisch angelegtes Geschehen vermittelt wird. Demnach können Musikwerke in verschiedenster Weise in Bühnenaufführungen so integriert werden, dass sie bei diesen Aufführungen auch selbst als bühnenmäßig aufgeführt anzusehen sind, ohne jedoch per se als dramatisch-musikalisches Werk angelegt zu sein (vgl. BGH, Musical-Gala, a.a.O.). Maßgebend ist demnach die „Art der Einarbeitung“. Die Musik muss integrierender Bestandteil und gleichberechtigter Faktor (Staats, a.a.O., Seite 96; Staudt, Die Rechteübertragungen im Berechtigungsvertrag der GEMA, Schriften zum europäischen Urheberrecht, 2006, Seite 120) bzw. mit der Handlung organisch verbunden sein (so schon BGH, Urteil vom 19. Januar 1962, Az.: I ZR 71/60, Im weißen Rössl, GRUR 1962, 256 ff.).
- iii. Die Show „(...)“ erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Der Produktion der Antragsgegnerin fehlt es an dem notwendigen inneren Zusammenhang zwischen den verwendeten Musikstücken untereinander sowie zwischen der Musik und der gezeigten Choreographie, so dass der Ausschlussbestand des § (...) des Berechtigungsvertrags nicht greift.

Die Beteiligten haben der Schiedsstelle keine DVD o.ä. vorgelegt, die einen Überblick über die Produktion bieten würde. Aus verschiedenen Videos, abrufbar bei YouTube (vgl. beispielsweise „(...)“, veröffentlicht (...) unter (...) oder die Mitschnitte der Show (...), (...), (...) und (...) aus dem Jahr (...)), konnte sich die Schiedsstelle jedoch einen entsprechenden Eindruck bezüglich der Produktion verschaffen.

Aus diesen im Internet verfügbaren Videomitschnitten ist nicht ersichtlich, dass ein etwaiger gedanklicher Inhalt der Musikstücke schon durch das bewegte Spiel selbst im Sinne einer fiktiven Rahmenhandlung vermittelt wird (zu diesem Kriterium vgl. BGH, Urteil vom 18. März 1960, Az.: I ZR 121/58, Eisrevue I, GRUR 1960, 604 ff, wobei der BGH in dieser Entscheidung noch davon ausging, dass die Nebenintervenientin ((...)) lediglich das musikalische Aufführungsrecht wahrnimmt). Zwar sind die verwendeten Musikwerke mit der tänzerischen Darbietung, die einer bestimmten Choreographie folgt, durchaus rhythmisch verbunden; Text und Musik werden aber bei der Darbietung der verwendeten und in Rede stehenden Musikstücke nicht als integrierender Bestandteil zu Gehör gebracht. Es ist kein durchgehender Handlungsablauf erkennbar, der auf die jeweiligen Songtexte zugeschnitten wäre. Auch stehen die verwendeten Musikstücke untereinander in keinem erkennbaren, näheren Zusammenhang. Schließlich wird der gedankliche Inhalt der Musikwerke für den Zuschauer auch nicht auf andere Art und Weise erkennbar gemacht. Auf die Musik könnte zwar kaum verzichtet werden; dennoch wäre es aber im Prinzip wohl möglich, einzelne Musikstücke auszutauschen und durch andere zu ersetzen, sofern das Tempo, die Metrik und der Rhythmus stimmen.

Damit ist die Musik nicht integrierender Bestandteil im Sinne der Rechtsprechung des BGH, so dass die Antragstellerin die Rechte bezüglich der verfahrensgegenständlichen Produktion wahrnimmt.

- c. Auf die Produktion ist der Tarif U-Büh (2011) anwendbar, auch wenn die musikalischen Werkteile nicht integrierender Bestandteil der Gesamtshow sind.

- i. Der Tarif U-Büh gilt für „Bühnenaufführungen von Vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts im Zusammenhang mit Shows, Compilation-Shows, Revuen, etc“. Er ist gegenüber dem allgemeinen Veranstaltungstarif M-U für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe (2013) spezieller. Mit dem 1999 zum ersten Mal aufgestellten Tarif U-Büh versuchte die Antragstellerin, eine praxisgerechte Lösung für die Lizenzierung von Werkverbindungen zu finden, bei denen die musikalischen Werkteile integrierender Bestandteil der Gesamtdarbietung werden (vgl. Wandtke/Bullinger/Ehrhardt, Praxiskommentar UrhR, 4. Auflage, § 19 UrhG Rn. 18). Ziel war ein einfaches Verfahren, nach dem die Nutzungsrechte an einer Vielzahl zeitlich oft sehr kurzer und zudem bei verschiedenen Rechtsinhabern liegenden Werkausschnitten für bestimmte Erscheinungsformen von Bühnenaufführungen an einer einzigen Stelle erworben werden konnten (vgl. Wandtke/Bullinger/Ehrhardt, a.a.O.).

Bei „(...)“ werden die genutzten Musikwerke weder bühnenmäßig im Sinne von § 19 Abs. 2 2. Alt. UrhG (und damit des „Großen Rechts“) aufgeführt, noch stehen sie untereinander in einem erkennbaren, näheren Zusammenhang, so dass sie als integrierender Bestandteil im Sinne der Rechtsprechung und damit als dem „Großen Recht“ vergleichbar angesehen werden können. Vielmehr könnten die einzelnen Titel durch andere Musikwerke ersetzt werden, sofern der jeweilige Rhythmus stimmt (hierzu siehe bereits oben unter b.). Im Vergleich zu einer beispielhaft genannten, den Anwendungsbereich des Tarifs eröffnenden Revue (vgl. hierzu die Definition bei Wikipedia) fehlt es „(...)“ an einem übergeordneten Thema oder Motto.

Dennoch hält die Schiedsstelle den Tarif U-Büh auf die verfahrensgegenständliche Show für anwendbar. Eine Bühnenaufführung (nicht: bühnenmäßige Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 2. Alt. UrhG) kann aufgrund der Verbindung der Musikstücke mit der jeweils gezeigten Choreographie (sog. „vertanzte Musik“) durchaus angenommen werden. „(...)“ ist eine Tanzshow, die von den gezeigten Darbietungen lebt, wie dies auch bei Shows oder bei Revuen der Fall ist. Die verwendeten Musik- und Tanzbeiträge werden locker aneinandergereiht, zu einer Gesamtdarbietung vereinigt und auf eine Bühne gebracht. Daher liegt eine Einordnung unter den Tarif U-Büh nahe.

- ii. Zudem spricht ein Vergleich mit den Vergütungssätzen des allgemeinen Veranstaltungstarifs (Tarif M-U für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe (2013)) für die Anwendbarkeit des Tarifs U-Büh. Denn die sich unter Anwendung des Tarifs M-U (2013) ergebende Vergütung fällt nach Auffassung der Schiedsstelle für die verfahrensgegenständliche Show unangemessen niedrig aus im Verhältnis zu den erzielten Einnahmen. Dies soll anhand der folgenden Berechnungen für die Veranstaltungen zwischen (...) und (...) im (...) in (...) näher erläutert werden:

Auf Basis der Angaben in der Rechnung der Antragsgegnerin vom (...) ergibt sich für die hier in Betracht gezogenen (...) Veranstaltungen nach dem (nicht umsatzbasierten) Tarif M-U ((...)) qm Raumgröße (gerundet; basierend auf einem Fassungsvermögen von (...) Personen, errechnet mit einem Umrechnungsfaktor von 1,5 Personen pro qm), unterstelltes höchstes Eintrittsgeld von 60,00 Euro pro Karte ((...); (...)) eine Vergütung von insgesamt **(...)** Euro (netto und ohne Gesamtvertragsnachlass) (im Einzelnen: (...) Euro pro Veranstaltung). Dies entspräche lediglich ca. **2,19%** der bei diesen Veranstaltungen erzielten Gesamt-Roheinnahmen von (...) Euro und läge sogar noch deutlich unterhalb des von der Antragsgegnerin als angemessen erachteten und bereits bezahlten Betrags. Nach Auffassung der Schiedsstelle würde dies der Bedeutung der Werknutzung im Rahmen der zu beurteilenden Show nicht gerecht.

- iii. Der von den Beteiligten im Bezug genommene Tarif U-K (2013) ist demgegenüber bereits deshalb nicht anwendbar, da dieser nach seiner Ziffer III. 1. nur für Konzerte der Unterhaltungsmusik gilt. Die Produktion „(...)“ ist jedoch kein Konzert, bei dem Musiker auf der Bühne zu Livemusik oder Tonträgermusik („Playback“) auftreten, sondern vielmehr eine Tanzshow. Musik und Tänzer sind grundsätzlich austauschbar.

Gleiches gilt für den Tarif BM für die Nutzung von „Musikeinlagen in Bühnenwerken“ und „Bühnenmusik (kleine Rechte)“, da es sich jedenfalls nicht um eine Musiknutzung in Bühnenwerken des Sprechtheaters handelt (vgl. Abschnitt III. Ziffer 1. des Tarifs).

- iv. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin umfasst der Tarif U-Büh auch nicht nur Veranstaltungen, bei denen Musiker persönlich auftreten.

Ein solches Verständnis wird zwar in Bezug auf die Auslegung von § (...) des Berechtigungsvertrags in der Literatur durchaus vertreten (vgl. Schulze, ZUM 1993, 255, 259) und im Übrigen auch durch die Informationsbroschüre der Antragstellerin „(...)“ (abrufbar unter (...), Seite (...)) nahegelegt, wenn darin davon ausgegangen wird, dass Aufführungen „persönliche Auftritte von Berufsmusikern, aber auch Hobbymusikern [...]“ sind. Aus der Entscheidung „Eisrevue II“ des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 18. März 1960, Az.: I ZR 75/58, NJW 1960, 1902 ff.) wird jedoch deutlich, dass eine Aufführung auch dann vorliegen kann, wenn die Wiedergabe der Musik durch Tonträger erfolgt (vgl. hierzu auch BeckOK Urheberrecht, Ahlberg/Götting/Kroitzsch, 22. Edition, § 19 UrhG Rn. 19). In dem Urteil des BGH (a.a.O., Seite 1902) heißt es:

„Für den Begriff der bühnenmäßigen Aufführung einer Operette kommt es nur darauf an, daß das Publikum durch die Art der Wiedergabe des Werkes in den Stand gesetzt wird, die dargestellten und zu Gehör gebrachten Begebenheiten des Werkes mitzuerleben. Diese Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn dem Publikum das gesprochene oder gesungene Wort nicht unmittelbar durch den Mund des Darstellers, sondern mittelbar über Tonband vermittelt wird. Es genügt, daß das durch bewegtes Spiel zur Darstellung gelangende Werk überhaupt akustisch hörbar gemacht wird. Ebenso wie eine (konzertmäßige) Aufführung von Werken der Tonkunst jede Wiedergabe für das Gehör ist (Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl., § 40 II, 1 S. 199), macht es auch für die (bühnenmäßige) Aufführung eines Bühnenwerkes rechtlich keinen Unterschied, auf welche Weise das Werk dem Publikum akustisch vermittelt wird.“

- c) Der Tarif U-Büh ist jedoch in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Veranstaltung nicht angemessen. Die Schiedsstelle schlägt den Beteiligten einen Lizenzsatz in Höhe von **5,35% der jeweiligen Netto-Roheinnahmen** vor. Dies berücksichtigt, dass für die verfahrensgegenständliche Nutzung keine Nähe zum „Großen Recht“ festgestellt werden konnte und die Show „(...)“ auch kein übergeordnetes Thema bzw. Motto vergleichbar einer Revue aufweist.

- a. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 VGG sollen Berechnungsgrundlage für die angemessene Vergütung in der Regel die geldwerten Vorteile der Nutzer sein. Der Urheber soll angemessen am wirtschaftlichen Nutzen seines Werks beteiligt werden (BGH, Urteil vom 22. Januar 1986, Az.: I ZR 194/83, Filmmusik, GRUR 1986, 376 ff.; BGH, Urteil vom 3. Juli 1981, Az.: I ZR 106/79, Masterbänder, GRUR 1982, 102 ff.; BGH, Urteil vom 28. Juni 1984, Az.: I ZR 84/82, Zeitschriftenauslage beim Friseur, GRUR 1985, 131 ff.; OLG München, Urteil vom 14. Juli 1983, Az.: 6 U 3437/82, Musiknutzung bei Videokassetten, GRUR 1983, 578 ff. - jeweils zum wortlautgleichen § 13 Abs. 3 Satz 1 UrhWG). Maßstab für diesen wirtschaftlichen Nutzen ist der wirtschaftliche Erfolg des Verwerter, soweit der Erfolg in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung der geschützten Werke steht. Entscheidend ist nicht der Gewinn des Verwerter, da dieser von zahlreichen, nicht mit dem Werk zusammenhängenden Faktoren abhängt, sondern der Umsatz, den der Verwerter aus dem Werk erzielt (Schricker/Loewenheim, a.a.O., § 13 UrhWG Rn. 7; ständige Spruchpraxis der Schiedsstelle z. B. ZUM 1989, 533 ff.). Der Urheber darf nicht am wirtschaftlichen Risiko des Verwerter beteiligt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass der Grundsatz der angemessenen Beteiligung des Urhebers an der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke nicht so weit gehen darf, dass er zu Lasten des Verwerter in einem unangemessenen Verhältnis überschritten wird (BGH, Urteil vom 28. Oktober 1987, Az.: I ZR 164/85, Schallplattenimport III, GRUR 1988, 373 ff.; OLG München, Urteil vom 12. Juni 2003, Az.: 6 WG 4/00, ZUM-RD 2003, 464 ff.).
- b. Nach den Ausführungen der Antragstellerin rechtfertigt sich die Höhe des Tarifs U-Büh (2011) damit, dass die Nutzungen an der Schwelle zum „Großen Recht“ stehen und der Tarifsatz sich an der in Aufführungsverträgen zwischen Verlagen und Bühnen vereinbarten Lizenzvergütung orientiert. Um dies – auch in Abgrenzung zum Tarif U-K - zu verdeutlichen, stellte die Antragsgegnerin im Tarif U-Büh (2015) klar, dass dieser nur für Nutzungen gelte, die „über den reinen Konzertcharakter hinausgehen“ (vgl. Abschnitt II. Ziffer 1. des Tarifs U-Büh in der Fassung vom 1. Januar 2015).
- c. Bei der Ermittlung der Angemessenheit eines Lizenzsatzes kann eine vergleichende Betrachtung mit geltenden Lizenzsätzen für ähnliche Nutzungsformen vorgenommen werden, die von der Antragstellerin und anderen Nutzern bzw. Nutzervereinigungen übereinstimmend als angemessen angesehen werden. Hierdurch wird auch dem

Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen, dem die Antragstellerin nicht nur durch das Angemessenheitsgebot der §§ 35, 38, 39 VGG, sondern auch als Normadressat des § 20 GWB unterliegt (vgl. BGH, Urteil vom 5. April 2001, Az.: I ZR 132/98, Gesamtvertrag privater Rundfunk, GRUR 2001, 1139, 1142).

Nach Ansicht der Schiedsstelle stellen die gesamtvertraglich geregelten, allgemeinen Vergütungssätze des Tarif U-K (2013) eine maßgebliche Vergleichsgrundlage dar. Je nach Größe der Veranstaltung sieht der Tarif Lizenzsätze von 5,0% (für Veranstaltungen bis zu 2.000 Besucher,) 7,2% (für Veranstaltungen mit über 2.000 und bis zu 15.000 Besucher) und 7,65% (bei Veranstaltungen mit über 15.000 Besuchern) der jeweiligen Bruttoeinnahmen (exklusive Umsatzsteuer) vor. Etwaig niedrigere Vergütungssätze, die laut Abschnitt I. Ziffer 3. zur Markteinführung des Tarifs gewährt werden, bleiben außer Betracht.

- d. Die von der Antragsgegnerin gezeigte, dem Tarif U-Büh (2011) unterfallende Bühnenshow „(...)“ ist eine Tanzshow. Von üblichen Konzerten im Anwendungsbereich des Tarifs U-K unterscheiden sich Tanzshows dadurch, dass ein besonderer Unterhaltungsteil in Form von Tanzeinlagen geboten wird. Tanzvorführungen (ohne Handlungsstrang) werden durch die Musik begleitet bzw. begleiten die Musik. Die Bühnenaufführung ist deshalb keine reine Konzertveranstaltung, sondern vereinigt die Musik - mit den Tanzbeiträgen - zu einer Gesamtdarbietung. Ist die Musik - wie vorliegend - lediglich Teil einer „Gesamtshow“, bedeutet dies jedoch nicht automatisch, dass die angemessene Vergütung geringer ausfallen muss als die Vergütung für die Rechtenutzung in Konzerten nach dem Tarif U-K (so aber der Vortrag der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom (...), Seite (...)). Denn der Tarif U-Büh sollte nach dem Willen der Antragstellerin die Bühnenaufführung aller Werke erfassen, die zwar kein „klassisches“ „dramatisch-musikalisches Werk“ darstellen, diesen jedoch ihrer Art nach vergleichbar sind (vgl. hierzu bereits oben). Eine derartige Werknutzung wiederum rückt nahe an das „Große Recht“ heran und kann eine höhere Vergütung als bei Konzerten rechtfertigen. Da nach Auffassung der Schiedsstelle dem Tarif U-Büh aber auch Nutzungen wie die verfahrensgegenständliche unterfallen, bei denen die Musik nicht integrierender Bestandteil geworden ist und die zudem den ausdrücklich im Tarif genannten Anwendungsfällen wie beispielsweise Revuen nicht vergleichbar sind, gehen diese auch nicht bzw. kaum „über den reinen Konzertcharakter hinaus“. Vor diesem Hintergrund ist gerade keine Nähe zum „Großen Recht“ vorhanden, die

einen im Vergleich zu anderen Tarifen erhöhten Regellizensatz von 15% bzw. 10% (wie im Verfahren Sch-Urh 17/12) rechtfertigt.

Die Schiedsstelle schlägt den Beteiligten daher unter Berücksichtigung der Größe der konkret verfahrensgegenständlichen Spielstätten einen Lizenzsatz in Höhe von **5,35% der Roheinnahmen** ausschließlich Umsatzsteuer (dies entspricht 5,0% der Bruttoeinnahmen) vor. Die Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage. Sie ist kein geldwerter Vorteil, der durch die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke der Antragsgegnerin erzielt wird. Es fehlt an der für § 39 Abs. 1 VGG erforderlichen Kausalität zwischen Umsatz und der Verwertung geschützter Werke.

III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, da die Beteiligten dies nicht übereinstimmend beantragt haben und die Schiedsstelle eine solche zur Aufklärung des Sachverhalts nicht für erforderlich gehalten hat.

IV.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§§ 139 Abs. 1 VGG, 14 Abs. 1 Satz 2 UrhSchiedsV). Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

V.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) EUR festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach dem Leistungsinteresse der Antragstellerin ((...)
Euro) abzüglich eines pauschalen Feststellungsabschlags in Höhe von 20%.

(...)

(...)

(...)